

Stellungnahme der Energie Burgenland zum Änderungsentwurf des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes

Am 21.01.2022 wurde das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 und das Burgenländische Starkstromwegesgesetz geändert werden sollen, eingeleitet.

Die Energie Burgenland gibt nachfolgende Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz ab:

- Ad § 2 Abs 1 Z 30a: Begriffsbestimmung „Inselbetrieb“

Um Missverständnisse zu vermeiden und dem Erkenntnis des VwGH vollinhaltlich gerecht zu werden, schlagen wir vor, anstatt des Wortes „oder“ das Wort „und“ zu verwenden.

Ohne diese Adaptierung könnte der falsche Eindruck entstehen, dass entweder der Erzeuger, oder der Kunde nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sein müssen. Dies widerspricht jedoch dem Erkenntnis des VwGH, GZ 2007/05/0243, weshalb wir vorschlagen, die Textierung des neuen § 2 Abs.1 Z 30a Bgld. EIWG wie folgt zu fassen:

§ 2 Abs 1:

„30a. „Inselbetrieb“: Verbindung einzelner Stromproduktionsstandorte mit jeweils einzelnen Kunden ohne jegliche Anbindung des Erzeugers **und des** Kunden an das öffentliche Netz.“

- Ad § 5 Abs 5: Genehmigungspflicht

Aufnahme eines neuen Satzes in § 5 Abs 5, damit eine Grundlage geschaffen wird, wonach „modernere“ PV-Module im Rahmen der Abnahme von der Behörde bloß zur Kenntnis genommen werden können.

§ 5 Abs 5:

„Eine Gleichartigkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Verwendungszweck übereinstimmt und von den Maschinen und Geräten keine größere oder andere Gefährdung oder Belästigung ausgeht (Austausch von PV-Modulen).“

- Ad § 11 Abs 1 Z 3a: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Nachbarn und Eigentümer sind unterschiedliche Rechtspersonen. Daher sollte man am Nachbarbegriff anknüpfen. Überdies stellt sich die Frage, ob man nicht auch die Z 2 in die Bestimmung aufnimmt (das Baurecht, auf das in den Materialien verwiesen wird, differenziert nämlich auch nicht). § 11 Abs 1 Z 3a sollte dahingehend ergänzt werden:

„Nachbarn kommt ein Immissionsschutz im Sinne der Z 3 nur dann zu, wenn sie im Bauland (§ 33 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung) über ein Gebäude verfügen, in dem zumindest ein Aufenthaltsraum bewilligt wurde.“

- Ad § 12 Abs 7: Erteilung der Genehmigung

In § 12 Abs 7 sollte unten angeführter Satz ergänzt werden. Damit wird für bestehende PV-Anlagen, die sich in keiner Eignungszone befinden, eine Änderungsgenehmigung ohne Interpretation möglich. Eine Alternative wäre eine neue Übergangsbestimmung, wonach für Änderungsvorhaben die Widmung bzw. Zonierung bedeutungslos ist.

§12 Abs 7:

„Im Änderungsverfahren ist § 11 Abs 4 nicht anzuwenden.“

- **Ad § 15 Abs 3: Abweichung vom Genehmigungsbescheid, Änderungen**

Ergänzung von § 15 Abs 3: „Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige mit Bescheid unter Vorschreibung allfälliger Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 **Z. 1 bis 4** festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen.“

- **Ad § 34 Abs 2 Z 1: Allgemeine Anschlusspflicht**

Gemäß § 46 Abs 3 EIWOG 2010 können in den Ausführungsgesetzen wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen werden. Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Marktregeln näher zu definieren.

Entsprechend den Erläuterungen zu § 46 EIWOG 2010 kommen für die nähere Umschreibung beispielsweise auch die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen in Betracht kommen.

Das bedeutet, dass die Ausführungsgesetze den Rahmen vorgeben können, die nähere Ausgestaltung bzw. Erläuterung der Gründe jedoch in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt und mit den Netzbenutzern zu vereinbaren ist, worauf in den Erläuterungen hingewiesen werden kann.

Aus diesem Grund schlagen wir Folgendes vor:

Beibehaltung des gültigen § 34 Abs 2 Z 1 und Ergänzung desselben um die Wortfolge „insbesondere unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für die Gesamtheit der Netzbenutzer,“. Dieser soll daher lauten wie folgt:

„1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer, **insbesondere unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für die Gesamtheit der Netzbenutzer**, im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,“

- **Ad § 34 Abs 2 Z 3: Allgemeine Anschlusspflicht:**

Nach § 34 Abs 2 Z 3 soll folgender § 34 Abs 2 Z 4 eingefügt werden:

„4. Bei technischer Inkompatibilität oder bei begründeten Sicherheitsbedenken. Die Gründe für die Ausnahmen sind in den Marktregeln näher zu definieren.“

- **Legalservitut (Vorbild: § 12 Abs 1a NÖ EIWG), iZm Eisabfall relevant:**

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

Mögliche Erläuterungen dazu in den Gesetzesmaterialien, die in den Entwurf aufgenommen werden sollen:

Diese Bestimmung ist § 111 Abs. 4 WRG 1959 („kleine Dienstbarkeit“) nachgebildet. Demnach wird kein Zwangsrecht begründet, vielmehr basiert die Bestimmung auf der Fiktion der stillschweigenden Zustimmung des Grundeigentümers, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben werden. Der Ausspruch nach § 12 Abs. 1a im Bescheid besagt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der zur Verwirklichung des Projektes erforderlichen Grundstücke gegeben sind, weil

die notwendigen Dienstbarkeiten als eingeräumt anzusehen sind. Damit soll verhindert werden, dass geringfügige Verletzungen von Schutzgütern, über die bei der Verhandlung hinweggegangen wurde, beispielsweise zu Schadenersatzansprüchen führen (zur Rechtslage nach dem WRG 1959 siehe Berger in Oberleitner/Berger [Hrsg], WRG⁴ § 111 Rz 19 mwN).

Um die Fiktion der Einräumung einer Dienstbarkeit hintanzuhalten, muss der Eigentümer der von diesem Projekt betroffenen Liegenschaft keineswegs das gesamte Projekt des Antragstellers ablehnen oder dagegen technische Einwände vortragen; es genügt vielmehr, dass er in seiner Stellungnahme in der Verhandlung zum Ausdruck bringt, mit der für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Grundinanspruchnahme nicht einverstanden zu sein (VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039, zum Wasserrecht).

Die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 1a treten bei Zutreffen der in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ein, ohne dass es eines diesbezüglichen bescheidmäßigen Ausspruches bedarf. Die Aufnahme eines den Eintritt dieser Rechtsfolgen feststellenden Ausspruches in den Genehmigungsbescheid ist allerdings zulässig; sie hat aber nur deklarativen Charakter. Ob eine Grundinanspruchnahme in bloß unerheblichem Ausmaß erfolgt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Beispielsweise wird eine Warntafel vor Eisabfall die Grundfläche regelmäßig nur in unerheblichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

Kontakt:

Energie Burgenland AG
Unternehmenskommunikation und Marketing
Mag. Jürgen Schwarz
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt
Mobil: 0664/88210275
Mail: juergen.schwarz@energieburgenland.at